

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2018/858;

- Kapitel XIV: Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen und zu Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen

Frage- oder Problemstellung:

Seit dem 01. September 2020 ersetzt die Verordnung (EU) 2018/858 die Richtlinie 2007/46/EG. Damit ist nach Verordnung (EU) 2018/858, Kapitel XIV der Nachweis über die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit den Fahrzeug-OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen (nachfolgend RMI) nicht mehr als Teil der Emissionssystemgenehmigungen, sondern der Gesamtfahrzeuggenehmigung (nachfolgend WVTA) nach Verordnung (EU) 2018/858 Anhang X zu erbringen. Es ergibt sich die Frage, wie diese Anforderung ab dem 01. September 2020 für Bestandsgenehmigungen umzusetzen ist.

Ergebnis:

Grundsätzlich behält eine WVTA nach alten Richtlinienständen ihre Gültigkeit, dies gilt auch für die Anforderungen hinsichtlich RMI.

Im Falle einer Erweiterung einer nach der Richtlinie 2007/46/EG erteilten WVTA müssen die Anforderungen gemäß Kapitel XIV der Verordnung (EU) 2018/858 nicht berücksichtigt werden, sofern eine bestehende, vor dem 01. September 2020 letztmalig erweiterte oder erstmalig erteilte Emissionssystemgenehmigung Bestandteil jener WVTA ist. Die RMI Bescheinigungen der Emissionssystemgenehmigungen mit Genehmigungsdatum bis zum 31. August 2020 bleiben somit weiterhin gültig.

Emissionssystemgenehmigungen, welche nach dem 01. September 2020 erstmalig erteilt oder erweitert werden, sind ohne RMI-Modul und mit entsprechend geändertem Genehmigungsbogen zu erteilen. In den entsprechenden WVTA, in welchen die Emissionssystemgenehmigung Verwendung findet, ist dann die RMI-Bescheinigung jeweils vollumfänglich gemäß Verordnung (EU) 2018/858 einzureichen.

Nach Verordnung (EU) 2018/858 Anhang X, Punkt 2.2 wird eine Typgenehmigung erst dann erteilt, wenn der Hersteller eine Bescheinigung über die RMI nach dem Muster in Verordnung (EU) 2018/858 Anhang X Anlage 1 vorgelegt hat.

Die oben genannte Frist von 6 Monaten bezieht sich auf die Vollständigkeit der Anlagen zu der Bescheinigung nach Anhang X Anlage 1. Sind Informationen über OBD-Systeme sowie RMI von Fahrzeugen nicht verfügbar oder genügen diese nicht den Anforderungen des Anhangs X der Verordnung (EU) 2018/858, so muss der Hersteller diese Informationen innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Typgenehmigung vorlegen.

Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen innerhalb dieser Frist besteht nur dann, wenn das Fahrzeug nach der Typgenehmigung in Verkehr gebracht wird. Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Monaten in Verkehr gebracht, sind die Informationen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bereit zu stellen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Bei Fahrzeugen, für die Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/858 zur Erfüllung der Anforderungen des Kapitels XIV angewendet werden kann, gelten die vorgenannten Festlegungen soweit anwendbar analog. Die Bescheinigung nach Anhang X Anlage 1 ist auch in jenen Fällen einzureichen.

Sofern eine bestehende, nach 2007/46/EG erteilte WVTA nicht erweitert wird, ist der Nachweis der RMI nach Verordnung (EU) 2018/858 nicht zu erbringen.

Anwendungszeitraum des IST:

Das beschriebene Verfahren ist seit dem 01.09.2020 anzuwenden.

Flensburg, den 10.12.2020

400-27/001#028

Patryk Dudek